



5.9.1.0. Reglement über die Absenzen und Dispensationen der Schule Pfäffikon

vom 4. Juli 2023

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon ZH am 04.07.2023

Inkraftsetzung: 1. August 2023

Stand: 30. Juni 2025

Version: V2

Inhalt

5.9.1.0. Reglement über die Absenzen und Dispensationen der Schule Pfäffikon	1
1. Einleitung	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Rechtsgrundlagen.....	3
2. Erläuterungen und Rechtsgrundlagen	3
2.1 Beurteilungskriterien	3
2.2 Zureichende Gründe	3
2.3 Ferienverlängerung.....	4
2.4 Jokertage	4
2.5 Dispensation von Sporttalenten	5
3. Zuständigkeiten und Verfahren	5
3.1 Zuständigkeit.....	5
3.2 Bezug von Jokertagen.....	5
3.3 Absenz von mehr als zwölf aufeinanderfolgende Kalenderwochen	5
3.4 Verfahrensbesonderheiten	5
3.5 Auflagen.....	6
3.6 Rechtsmittelbelehrung	6
3.7 Verstöße gegen die Absenzbestimmungen bzw. gegen die Anordnungen der Schulleitung.....	6
4. Schlussbestimmung	6
4.1 Inkraftsetzung	6

1. Einleitung

1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Pfäffikon.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die an der Schule Pfäffikon beschult werden, bzw. einer Pfäffiker Regelklasse zugewiesen sind. Für Schülerinnen und Schüler in separierter Sonderschulung, Einzelunterricht (Sonderschulung) oder beispielsweise einem intensiven externen Deutschunterricht gelten die Reglemente der jeweils zuständigen Schulen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) 412.100 § 28, der Volksschulverordnung (VSV) 412.101 § 28, 29 und 30, des Leitfadens Dispensationen für Sporttalente sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen des Volksschulamtes erlässt die Schulpflege Pfäffikon ein Reglement über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Pfäffikon. Das Reglement bezieht sich nicht auf vorübergehende oder dauernde Dispensationen von bestimmten Fächern oder Unterrichtsinhalten gemäss Volksschulverordnung (VSV) § 29a.

2. Erläuterungen und Rechtsgrundlagen

Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensionsregelungen gleich behandelt.

2.1 Beurteilungskriterien

Eine öffentliche Schule hat sich sowohl in der Vermittlung des Lehrstoffes als auch bei der Gewährung von Dispensationen an einen möglichst breiten Nenner zu halten. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums ist unter dem Gesichtspunkt eines geregelten Schulbetriebs und des Schutzes der Interessen der anderen Schüler, gewichtig. Ein effizienter Unterricht setzt den regelmässigen, möglichst lückenlosen und pünktlichen Besuch der Schulveranstaltungen voraus. Der Besuch des Unterrichts ist die Regel, die Absenz die Ausnahme.

Bei der Behandlung von Dispensionsgesuchen müssen die entscheidungsbefugten Personen verschiedene Interessen abwägen. Das private Interesse der Eltern gegen das öffentliche Interesse an der gesetzlichen Pflicht zum Schulbesuch und an der Sicherstellung eines geregelten Schulbetriebs.

Die Bewilligungsinstanz muss sich zudem bewusst sein, dass eine Dispensation einen Präzedenzfall darstellt, so dass sie in ähnlich gelagerten Fällen jeweils gleich zu entscheiden hat. Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Verbot von Willkür bzw. des Ermessensmissbrauchs muss dabei beachtet werden.

Bei der Behandlung von Dispensionsgesuchen werden der Lernstand und die Lernfähigkeit der betroffenen Kinder berücksichtigt. Bei Bedarf werden bei der Genehmigung von Dispensionsgesuchen gleichzeitig Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht.

2.2 Zureichende Gründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Nachfolgend werden exemplarisch einige Beispiele aufgeführt. Die Liste ist jedoch nicht abschliessend.

Bewilligt wird in der Regel pro Klassenstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe) auf einen entsprechenden Antrag hin ein längerer Familienurlaub, damit die Eltern z. B. einen

berufsbedingten Urlaub (Dienstaltergeschenk, Sabbatical usw.) zusammen mit ihren Kindern realisieren können.

Bewilligt wird in der Regel auf einen entsprechenden Antrag hin jedes Jahr die Teilnahme an Klassenlagern, welche durch einen Elternteil geleitet oder begleitet werden.

Schulkinder aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.

Die Vorbereitung und die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln. Für die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen (ab 3 Unterrichtstagen) kann die Schule einen Nachweis einfordern, der belegt, in welcher Leistungsklasse der Schüler oder die Schülerin sich sportlich bzw. kulturell betätigt (z.B. Swiss Olympic Talent Card).

Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet besondere Begabungen aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen.

Weitere Gründe:

- Dispensationen für Arzt- und Zahnarztbesuch sind zulässig, wenn keine Verlegung außerhalb der Schulzeit möglich ist.
- Aufnahmeprüfungen

2.3 Ferienverlängerung

Der Wunsch nach Ferienverlängerungen für günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements ist kein Dispensationsgrund. Solche Gesuche werden im Sinne eines geordneten und konstanten allgemeinen Schulbetriebs während sämtlichen Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt. Für einzelne ferienverlängernde Tage besteht die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Jokertage einzusetzen.

2.4 Jokertage

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ohne Angabe von Gründen 2 Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage idealerweise 2 Schultage im Voraus über die gängigen Kommunikationskanäle der Klassenlehrperson mit.

Der Anspruch auf die 2 Jokertage pro Schuljahr kann auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- 4 Tage für die zwei Jahre Kindergartenstufe
- 6 Tage für die drei Jahre Unterstufe
- 6 Tage für die drei Jahre Mittelstufe
- 6 Tage für die drei Jahre Sekundarstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schultufe und können nicht übertragen werden. Bei unterjährigen Eintritten können die Jokertage des aktuellen Schuljahres bezogen bzw. jene bis Ende der entsprechenden Schultufe kumuliert werden.

Als Sperrtage gelten:

- Wichtige Schulanlässe, welche im Voraus im Jahresplan der Schule festgelegt und kommuniziert wurden wie z. B. Sporttage sowie Klassenlager.

Wird eine Absenz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt, muss dafür kein Jokertag bezogen werden.

2.5 Dispensation von Sporttalenten

Sporttalente, welche von einem nationalen Sportverband systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden, sollen durch die Schule in ihren Bestrebungen unterstützt werden und von zusätzlichen Urlaubstagen sowie Dispensationen profitieren.

In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung und es werden leistungsorientierte Trainings mit einem überdurchschnittlichen Trainingsumfang durchgeführt. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Unterschiede ergeben sich durch die Individualität der einzelnen Sportarten sowie der Sportlerinnen und Sportler.

3. Zuständigkeiten und Verfahren

3.1 Zuständigkeit

Zuständigkeit Lehrperson:

- Bewilligung von Dispensationen bis 2 Unterrichtstage (ausser vor oder nach den Ferien)
- Kontrolle der bezogenen Jokertage
- Bewilligungen im Rahmen der beruflichen Orientierung

Zuständigkeit Schulleitung:

- Entscheide über einmalige Dispensationsgesuche ab 3 Unterrichtstagen
- Entscheide vor oder nach den Ferien innerhalb von 1 – 10 Unterrichtstagen
- Wiederkehrende Dispensationsgesuche für Unterrichtstage, Lektionen oder Fächer

Zuständigkeit Leitung Bildung:

- Entscheide ab 11 Unterrichtstagen

Bei vorhersehbaren Absenzen von 1 – 2 Unterrichtstagen muss durch die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder vorab bei der Klassenlehrperson über die gängigen Kommunikationskanäle der Schule ein Gesuch gestellt werden. Ab 3 Unterrichtstagen ist dafür das offizielle Formular der Schule zu verwenden. Dieses kann über die Klassenlehrperson oder auf der Website unter Informationen bezogen werden.

3.2 Bezug von Jokertagen

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über die gängigen Kommunikationskanäle der Schule idealerweise 2 Unterrichtstage im Voraus über den Bezug von Jokertagen.

3.3 Absenz von mehr als zwölf aufeinanderfolgende Kalenderwochen

Aus den gesetzlichen Ausführungen im Volksschulgesetz ist zu schliessen, dass Eltern, die mit ihren Kindern länger als zwölf Kalenderwochen abwesend sind, kein Dispensationsgesuch stellen müssen. Eine Abmeldung in der Schule genügt.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der länger abwesend war, wird nach der Rückkehr in die Gemeinde in der Regel der bisherigen, vertrauten Klasse zugewiesen, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf.

3.4 Verfahrensbegrenzungen

Die Lehrpersonen melden den Schulleitungen unentschuldigte Absenzen, welche sie nicht nachträglich bewilligen. Weitere Details siehe Punkt 3.7 Verstöße gegen die Absenzbestimmungen bzw. gegen die Anordnung der Schulleitung.

3.5 Auflagen

Beurlaubte Schulkinder können zu angemessener Arbeit oder Nacharbeit verpflichtet werden. Der Entscheid obliegt der zuständigen Lehrperson bzw. der Schulleitung.

3.6 Rechtsmittelbelehrung

Alle Dispensationsgesuche enthalten folgende Rechtsmittelbelehrung:

«Gegen diesen Entscheid können Sie innert 10 Tagen vom Erhalt der Mitteilung an gerechnet, schriftliche bei der Schulpflege, Hochstrasse 12, 8330 Pfäffikon Einsprache erheben und eine rekursfähige Verfügung verlangen. Eine Kopie des Entscheides ist beizulegen.»

3.7 Verstösse gegen die Absenzbestimmungen bzw. gegen die Anordnungen der Schulleitung

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Kinder trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler am Unterricht generell oder insbesondere unmittelbar vor oder nach den Schulferien nicht teilgenommen haben, holt die Schulleitung bei den Erziehungsverantwortlichen schriftlich eine Stellungnahme dazu ein.

Ergibt die Stellungnahme keine zureichende Begründung oder trifft keine Stellungnahme ein, lädt die Leitung Bildung daraufhin die Erziehungsverantwortlichen schriftlich für eine Aussprache vor. Dabei wird den Erziehungsverantwortlichen das rechtliche Gehör in Bezug auf eine Anzeige beim Statthalteramt gewährt. Kann keine mündliche Aussprache durchgeführt werden, ist das rechtliche Gehör schriftlich zu gewähren.

Ergibt die Aussprache oder der Schriftverkehr keine zureichende Begründung, beantragt die Leitung Bildung der Schulverwaltung, im Namen der Schulpflege eine Anzeige beim Statthalteramt zu veranlassen. Dies unter Anwendung des Volksschulgesetzes.

4. Schlussbestimmung

4.1 Inkraftsetzung

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. Juli 2023 genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.